

**Ordnung über die Erhebung von Gebühren für das Parken auf öffentlichen
Straßen und Plätzen in der Stadt Bad Dürrenberg
- Parkgebührenordnung -**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 09. 2002 (BGBl. I, S. 3574) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 04. 08. 1992 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130) hat der Stadtrat Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 05. 11. 2003 folgende Ordnung beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Bei Errichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen bei Großveranstaltungen durch die Stadt, werden ebenfalls Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.
- (3) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Parkgebühr und die Zeiten, in denen diese erhoben wird, ist auf der jeweiligen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgewiesen.
- (4) Die Betriebszeiten der Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sind von Montag bis Sonntag einschließlich der Feiertage in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühr für PKW beträgt

<u>Zeitdauer bis</u>	<u>Gebühr</u>
15 min	0,10 EUR
30 min	0,20 EUR
60 min	0,30 EUR
90 min	0,50 EUR
120 min	1,00 EUR
Tageskarte	3,00 EUR

- (2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung kann eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung bis zu 3,00 EUR je Fahrzeug und Tag festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene halbe Stunde Parkzeit beträgt 0,50 EUR.
- (3) Das Parken von LKW, Bussen u.ä. Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t ist in der Stadt Bad Dürrenberg nur auf dem Soleweg-Parkplatz zulässig und zwar nur dann, wenn PKW nicht behindert werden. Die Parkgebühr für LKW beträgt pro Tageskarte 3,00 EUR.

§ 3

**Gebührenschildner, Entstehen der Gebührenschild, Ermäßigung und Befreiung von
Gebühren**

- (1) Gebührenschildner ist, wer sein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

- (3) Die Stadt kann Gebührenbefreiungen oder Gebührenermäßigungen im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gewähren. Die Parkgebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

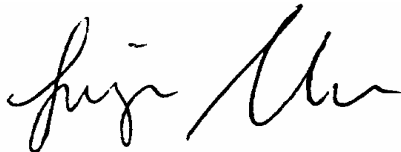
§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Parkgebühr wird mit der Abstellung des Fahrzeuges auf dem Parkplatz fällig.
- (2) Die Gebühr ist als eine einmalige Gebühr durch den Fahrzeugführer oder einer von ihm beauftragten Person an dem Parkscheinautomaten vorort zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung vom 03. 02. 1994 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 14. 11. 2003



Jürgen Elste
Bürgermeister



Siegel